



BAKOM, 8. November 2023

Synopse Vernehmlassung Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) – Vergleich der Verordnungsbestimmungen

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401)		
Artikel	Geltendes Recht	Vorentwurf (VE)
Art. 57	Die Abgabe je Haushalt beträgt pro Jahr: a. für einen Privathaushalt 335.– b. für einen Kollektivhaushalt 670.–	Die Abgabe je Haushalt beträgt pro Jahr: a. für einen Privathaushalt 300.– b. für einen Kollektivhaushalt 600.–
Art. 67b Abs. 1	Der jährliche Mindestumsatz für die Abgabepflicht eines Unternehmens beträgt 500 000 Franken.	Der jährliche Mindestumsatz für die Abgabepflicht eines Unternehmens beträgt 1'200 000 Franken.
Art. 67b Abs. 2	Die jährliche Abgabe eines Unternehmens beträgt je Umsatzstufe pro Jahr: a. Stufe 1: Umsatz in Franken 500'000 bis 749'999 Abgabe in Franken: 160 b. Stufe 2: Umsatz in Franken 750'000 bis 1'199'999 Abgabe in Franken: 235	Die jährliche Abgabe eines Unternehmens beträgt je Umsatzstufe pro Jahr: a. aufgehoben b. aufgehoben
2c Kapitel Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Januar 2029 Art. 96c	---	Vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 beträgt die Abgabe je Haushalt pro Jahr: a. für einen Privathaushalt 312.– b. für einen Kollektivhaushalt 624.–
III	---	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft, falls die Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» zurückgezogen oder abgelehnt wird.